

Änderung der Besteuerung von Fremdwährungsguthaben im Privatvermögen per 01. Januar 2025

Bei der Besteuerung von Währungsgewinnen kommt es zum 01.01.2025 zu einer Änderung. Diese betrifft derzeit nur verzinste Währungsguthaben und somit unser Produkt USD-Tagesgeld.

Die neuen Regelungen gelten für den Abzug der Kapitalertragsteuer **erstmalig für verzinste Fremdwährungsguthaben, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.**

Die Änderungen wirken sich wie folgt aus:

1. Bisherige Besteuerung

Nach bisher geltender Rechtsauffassung sind Währungsgewinne / -verluste aus verzinste wie auch nicht verzinste Fremdwährungsguthaben als privates Veräußerungsgeschäft nach §§ 22 Nr. 2 und 23 EStG zu erfassen.

Dies hat zur Folge, dass Veräußerungsgewinne aus Fremdwährungen, die länger als 1 Jahr gehalten werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG), steuerfrei vereinnahmt werden können. Sollten Verluste nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr erzielt werden, so finden diese steuerlich keine Berücksichtigung.

Veräußerungsgewinne, die innerhalb der einjährigen Haltefrist erzielt werden, unterliegen keinem Abzug der Kapitalertragsteuer, sondern sind im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung zu erfassen und unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif.

Verluste aus der Veräußerung von Fremdwährungsguthaben können ausschließlich mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (physische Edelmetalle, Kryptowährungen, Immobilien, NFTs, Kunstgegenstände etc.) verrechnet werden

Die vorgenannte Unterscheidung zwischen (i) Besteuerung des Gewinns aus dem Fremdwährungsguthaben mit dem persönlichen Einkommensteuertarif und (ii) steuerfreiem Veräußerungsgewinn ist abhängig von der Haltedauer. Die Verzinsung des Fremdwährungsguthabens ist für die Unterscheidung unerheblich.

2. Neue Rechtslage

Abweichend zur bisherigen Rechtsauffassung vertritt die Finanzverwaltung mit ihrem Schreiben vom 19. Mai 2022 die Auffassung, dass Währungsgewinne aus verzinste Fremdwährungskonten ab dem 1. Januar 2025 den Einkünften aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs. 2 EStG) zuzurechnen sind.

Dies bedeutet, dass Gewinne aus verzinste Fremdwährungsguthaben zukünftig – unabhängig von der Haltedauer – einem Abzug der Kapitalertragsteuer / Abgeltungsteuer von 25 % unterworfen werden. **Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen außerhalb der Jahresfrist entfällt damit bei verzinste Fremdwährungsguthaben.**

Die geänderte Rechtsauffassung gilt allerdings nur für verzinste Fremdwährungsguthaben. Dies bedeutet, dass sich bei nicht verzinste Fremdwährungskonten keine Rechtsänderungen ergeben werden und Veräußerungsgewinne aus nicht verzinste Fremdwährungsguthaben nach einer Haltedauer von einem Jahr weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden können (es gelten die unter 1. dargestellten Grundsätze).

3. Bedeutung für die Praxis und erstmalige Anwendung

Mit der geänderten Rechtsauffassung unterscheidet die Finanzverwaltung künftig zwischen Währungsgewinnen aus (i) verzinste und (ii) nicht verzinste Fremdwährungsguthaben.

In Praxis führt die neue Rechtslage zu Veränderungen hinsichtlich

- des anzuwendenden Steuersatzes,
- des Umfangs der steuerpflichtigen Gewinne,
- der Verrechenbarkeit von Verlusten,
- und der Deklarationspflichten durch den Anleger.

Gewinne aus verzinste Fremdwährungsguthaben unterliegen zukünftig grundsätzlich und unabhängig von der Haltedauer einem Steuersatz von 25 % (statt des persönlichen Einkommensteuertarifs oder Steuerfreiheit der Gewinne außerhalb der Jahresfrist).

Verluste aus verzinste Fremdwährungsguthaben können – unabhängig von der Haltedauer – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und fließen in den Verlustverrechnungstopf sonstige ein.

Gewinne und Verluste aus verzinste Fremdwährungsguthaben finden künftig Einzug in die Steuerbescheinigung des Kunden und sind nicht mehr eigenständig im Rahmen der Veranlagung des Kunden zu deklarieren.

Wichtig zu wissen: Bei verzinste Fremdwährungskonten findet immer eine Anschaffung statt, wenn eine Gutschrift erfolgt, unabhängig davon, ob die Gutschrift in derselben Währung oder von einem Konto mit unterschiedlicher Währung erfolgt ist. Dasselbe gilt für Veräußerungen. Auch hier ist unerheblich, ob die Verfügung auf ein Konto derselben Währung gebucht wird oder ob die Währung getauscht wird. Bei Anschaffungen und Veräußerungen innerhalb derselben Währung wird für die Besteuerung der jeweilige Tageskurs herangezogen.

Die grundsätzliche Frage, ob die Rechtsänderung positiv oder negativ zu beurteilen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab:

- + reduzierter Deklarationsaufwand bei verzinste Fremdwährungsguthaben
- + bei Veräußerungen von verzinste Fremdwährungsguthaben innerhalb der Jahresfrist findet zukünftig statt dem pers. ESt-Satz der Abgeltungsteuersatz von 25 % Anwendung
- + Verrechnungsmöglichkeiten bei Verlusten aus verzinste Fremdwährungsguthaben außerhalb der Jahresfrist
- keine Steuerfreiheit der Gewinne aus verzinste Fremdwährungsguthaben außerhalb der Haltefrist von einem Jahr
- Berechnung der Gewinne auch bei Umbuchung auf ein Konto derselben Währung

Alle Änderungen im Überblick finden Sie auf der nächsten Seite.

Änderung der Besteuerung von Fremdwährungsguthaben im Privatvermögen per 01. Januar 2025

Die Änderungen im Überblick:

Bisherige Besteuerung

Produkt:	Haltedauer < 1 Jahr	Haltedauer > 1 Jahr
Verzinstes Fremdwährungskonto	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 EStG • Gewinn steuerpflichtig • Verlust ausgleichsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn steuerfrei nach Haltedauer • Verlust nicht ausgleichsfähig
Unverzinstes Fremdwährungskonto	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 EStG • Gewinn steuerpflichtig • Verlust ausgleichsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn steuerfrei nach Haltedauer • Verlust nicht ausgleichsfähig

Neu ab 01.01.2025

Produkt:	Haltedauer < 1 Jahr	Haltedauer > 1 Jahr
Verzinstes Fremdwährungskonto	<ul style="list-style-type: none"> • § 20 EStG • Gewinn mit KESt belastet • Verlust in Verrechnungstopf 	<ul style="list-style-type: none"> • § 20 EStG • Gewinn mit KESt belastet • Verlust in Verrechnungstopf
Unverzinstes Fremdwährungskonto	<ul style="list-style-type: none"> • § 23 EStG • Gewinn steuerpflichtig • Verlust ausgleichsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn steuerfrei nach Haltedauer • Verlust nicht ausgleichsfähig